

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S SIX ZB 639/62

in der Entschädigungssache

Leo K [REDACTED] .

[REDACTED], [REDACTED] Straße 2 bei [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Land Berlin ,

vertreten durch den Senator für Inneres in [REDACTED],

[REDACTED] Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 29. Mai 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d

Die §§ 206, 35 ZPO lassen eine unbeschränkte Änderung rechtskräftiger Urteile oder der ihnen gleichgestellten Bescheide und Vergleiche nicht zu; sie dienen allein der Anpassung wiederkehrender Leistungen an eine im Zeitpunkt der früheren Entscheidung nicht voraussehbare Änderung der für die damalige Leistung wesentlichen Verhältnisse. Ihre Anwendung setzt daher nach der in Berufungsurteil aufgeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, daß eine objektive Änderung der für die

140

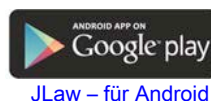
- 3 -

Zuerkennung oder für Inhalt und Umfang der wiederkehrenden Leistungen wesentlichen Tatsachen eingetreten ist. Dies gilt im Rahmen der §§ 206, 35 BGG zu Gunsten wie auch zu Ungunsten der Verfolgten. Den Ausführungen in der vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidung BGG RsW 1968, 400 Nr. 7 ist nicht zu entnehmen, daß diese Grundsätze nur zu Gunsten der Verfolgten anzuwenden sind. Es müssen sich somit für die Beurteilung des Gesundheitsschadens ausschlaggebenden Befunde geändert haben. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht als nicht gegeben erachtet. Die tatrichterlichen Erwägungen, mit denen es eine Erhöhung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit und deren Beeinflussung durch zwischenzeitlich aufgetretene nichtverfolgungsbedingte Leiden verneint hat, werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die verfahrensrechtlichen Angriffe des Beschwerdeführers können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGG RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Das Berufungsgericht war nicht gehalten, eine Änderung der Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt einer Verminderung des anrechenbaren Einkommens des Beschwerdeführers zu erörtern, da es nach dem Tatbestand des Berufungsurteils insoweit an einem entsprechenden Sachverhalt des Klägers fehlt. Da dem Kläger in dem Bescheid vom 30. Oktober 1964 ein Anspruch auf Rente zugewilligt wurde, scheidet eine Angleichung gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss nach dem eindeutigen Wortlaut aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben. Die sofortige Beschwerde des Klägers wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Hil

Graf